



Vereinbarung zu dem Verfahren zur Genehmigung bei Behandlungen von Kiefer- gelenkserkrankungen

zwischen der

AOK Baden-Württemberg

- im Folgenden AOK BW -

und der

Kassenzahnärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg (KZV BW)

- im Folgenden KZV BW -

1. Anwendungsbereich

Die Vereinbarung gilt für die Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen (Schienentherapie) bei Versicherten der AOK BW ungeachtet ihres Wohnorts sowie bei Versicherten der anderen AOKs mit Wohnort in Baden-Württemberg.

Die Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels (Kieferbruch) sowie von obstruktiver Schlafapnoe (Unterkieferprotrusionsschiene) ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

2. Gegenstand (Bürokratieabbau)

Die AOKs und die KZV BW verzichten vorerst weiterhin auf die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Dies dient dem Bürokratieabbau und der effizienteren Gestaltung der Verwaltungsabläufe. Bei Behandlungsplänen für Versicherte bis zum vollendeten 18. Lebensjahr findet allerdings das Genehmigungsverfahren ab 01.08.2022 gemäß Anlage 1 Nr. 3.1.1 zum Bundesmantelvertrag-Zahnärzte (BMV-Z) Anwendung. In diesen Fällen muss der Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen (Vordruck 2 der Anlage 14a zum BMV-Z) der AOK vor Beginn der Behandlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Bei Versicherten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr entfällt dagegen wie bisher für die Vertragszahnärzte¹ im Bereich der KZV BW die Verpflichtung, den Behandlungsplan für Kiefergelenkserkrankungen (Vordruck 2 der Anlage 14a zum BMV-Z) der AOK zur Genehmigung vorzulegen. Die Nr. 2 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für zahnärztliche Leistungen (BEMA-Z) ist für die schriftliche Niederlegung des Heil- und Kostenplanes weiterhin abrechenbar.

Die Verpflichtung aus 3.1.2 der Anlage 1 zum BMV-Z, die Behandlung von Verletzungen im Bereich des Gesichtsschädels auf Vordruck 2 der Anlage 14a zum BMV-Z unverzüglich der AOK anzuzeigen, besteht weiterhin.

3. Maßnahmen der KZV BW

Die KZV BW überprüft die Abrechnungen der Vertragszahnärzte gemäß § 24 BMV-Z rechnerisch und gebührenordnungsmäßig.

Grundlagen für die Abrechnungsprüfung der KZV BW sind der BMV-Z, der BEMA-Z, das bundeseinheitliche Leistungsverzeichnis für zahntechnische Leistungen (BEL II), sowie das Bundeseinheitliche Kassenverzeichnis (BKV).

Die KZV BW führt im Rahmen dieser Vereinbarung folgende weitere Abrechnungsprüfungen durch:

- **Mehrfachabrechnung BEMA-Nr. K1**

Eine Überprüfung sieht sowohl das Vorliegen der Abrechnung der BEMA-Nr. K1 mehrfach in den letzten 6 Monaten bei demselben Patienten und demselben Zahnarzt als auch den Inhalt der Begründung für die Mehrfachabrechnung vor.

Es erfolgt jeweils eine Abklärung im Einzelfall. Zugrunde gelegt wird ein fortlaufend aktualisierter Begründungskatalog. Ggf. wird eine Korrektur der Abrechnung vorgenommen.

- **Verwendung von Weichkunststoff**

Eine Überprüfung sieht sowohl das Vorliegen als auch den Inhalt der Begründung für die Anfertigung von Aufbissbehelfen unter Verwendung von Weichkunststoff vor.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Es erfolgt jeweils eine Abklärung im Einzelfall. Zugrunde gelegt wird ein fortlaufend aktualisierter Begründungskatalog. Ggf. wird eine Korrektur der Abrechnung vorgenommen.

- Prüfung im Einzelfall

Eine Überprüfung kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen auf Antrag/Hinweis einer AOK vorgenommen werden.

Die KZV BW informiert die AOK BW über die Ergebnisse dieser Abrechnungsprüfungen.

4. Beobachtung der Mengenentwicklung

Die Vertragspartner werden die Mengenentwicklung bei der Behandlung von Kiefergelenkserkrankungen beobachten und sich bei wesentlichen Steigerungen über geeignete Maßnahmen verständigen.

5. Weiterentwicklung der Vereinbarung

- Einführung des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens (EBZ)

Zum 01.07.2022 wird bundesmantelvertraglich das elektronische Beantragungs- und Genehmigungsverfahren eingeführt, das ab dem 01.01.2024 in den Regelbetrieb geht.

- Anpassung der Vereinbarung

Die Vertragspartner werden nach Übergang des elektronischen Beantragungs- und Genehmigungsverfahrens in den Regelbetrieb unter Analyse der Mengenentwicklung ggf. eine Anpassung der Vereinbarung prüfen.

6. Inkrafttreten/ Umsetzung/ Kündigung

Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.07.2022 in Kraft und ersetzt die bisherige Vereinbarung vom 05.02.2015.

Die Umsetzung des Genehmigungsverfahrens für Behandlungspläne gemäß Punkt 2 Absatz 1 Satz 2 erfolgt ab 01.08.2022.

Die Vereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Stuttgart, 02.08.2022

KZV Baden-Württemberg

U. Maier

Dr. Ute Maier
Vorsitzende des Vorstandes



AOK Baden-Württemberg

Johannes Bauernfeind

Johannes Bauernfeind
Vorsitzender des Vorstandes

